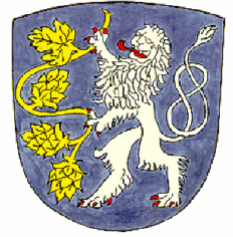


# Gemeinde Attenkirchen

Landkreis Freising/Obb.



## Niederschrift

### über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Attenkirchen

- Sitzungsort:** Sitzungssaal im Gemeindezentrum (1. OG) Attenkirchen
- am:** 13. Mai 2024
- Beginn:** 19:05 Uhr **Ende:** 21:08 Uhr
- Vorsitzender:** Erster Bürgermeister Mathias Kern
- Schriftführer:** Monika Obermeier, Verwaltungsangestellte
- Eröffnung der Sitzung:** Der Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind, und dass Ort, Zeit und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Bayer. Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekannt gemacht worden sind.
- Anwesend:** Von den 15 Mitgliedern (einschl. Vorsitzender) sind 10 anwesend.
- Stefan Festner  
Sepp Fischer  
Thilo Mittag  
Florian Riedl  
Eva Rieger  
Hans Sängler  
Dr. Walter Schlott  
Anton Westermeier  
Veronika Wiesheu
- Es fehlen entschuldigt:** Josef Hofstetter  
Christine Krojer  
Maximilian Lobmeier  
Birgit Salzbrunn  
Hermann Lachner
- Außerdem anwesend:** Andreas Kaindl zu TOP 7  
18 Zuhörer

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Beschlussfähigkeit im Sinne der Art. 47 2/3 GO - Art. 33 Abs. 1 KommZG gegeben ist.

# Tagesordnung

## Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde
2. Genehmigung der Sitzungsniederschrift (öffentlicher Teil) vom 15.04.2024
3. Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Gemeinderatsbeschlüsse
4. Bericht des Bürgermeisters
  - 4.1 Allgemeine Informationen
    - 4.1.1 Externe Verfahrensbegleitung (Beratung und Verwaltungstätigkeiten) bei der Durchführung von Bauleitplanverfahren in der Verwaltungsgemeinschaft Zolling
  - 4.2 Bauanträge: Behandlung im Rahmen der laufenden Verwaltung
5. Beteiligungsverfahren zum Vorentwurf des Steuerungskonzeptes Windenergie zur Teilfortschreibung des Regionalplans München; Stellungnahme der Gemeinde Attenkirchen
6. Bauantrag zur Errichtung von Schutzräumen für einen Wald- und Naturkindergarten in Meilendorf 20, 85405 Nandlstadt, auf dem Grundstück Fl.Nr. 817 Gemarkung Pfettrach, Gemeinde Attenkirchen
7. Teilnahme am Wettbewerb "GenussOrte Bayern 2024"; Beschlussfassung (Hinweis: Zu diesem TOP ist Andreas Kaindl als Initiator der Bewerbung geladen!)
8. Teileinziehung des öffentlichen nicht ausgebauten Feld- und Waldwegs "Staudhausen-Staudhausenweg I" (Str. Nr. 10) Fl. Nr. 749 Gemarkung Sillertshausen; Beschlussfassung über die öffentl. Bekanntmachung einer Vorankündigung
9. Anfragen und Anregungen
  - 9.1 Information zur Aktion "Stadtradeln 2024" in Attenkirchen

## Öffentliche Sitzung

### **1./ Einwohnerfragestunde**

Es werden keine Anfragen gestellt.

### **2./712 Genehmigung der Sitzungsniederschrift (öffentlicher Teil) vom 15.04.2024**

Bürgermeister Kern bittet den Gemeinderat, die Genehmigung der Sitzungsniederschrift (öffentlicher Teil) vom 15.04.2024, auf die nächste Sitzung zu vertagen.

#### **Beschluss: 10 : 0**

Im Gemeinderat ist man sie einig, die Sitzungsniederschrift (öffentlicher Teil) vom 15.04.2024 auf die nächste Sitzung zu vertagen.

### **3./ Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Gemeinderatsbeschlüsse**

Bürgermeister Kern gibt aus der nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderates Attenkirchen vom 15.04.2024 den Inhalt folgender Beschlüsse bekannt:

#### **Beschlussbuch Nr. 13./706**

#### **Genehmigung der Beschlüsse der Sitzungsniederschrift (nichtöffentlicher Teil) vom 11.03.2024**

Die Beschlüsse der Sitzungsniederschrift (nichtöffentlicher Teil) vom 11.03.2024 werden ohne Einwendungen genehmigt.

#### **Beschlussbuch Nr. 16./708**

#### **Bürgersaal Attenkirchen;**

#### **Umnutzung des bisherigen Schminkraumes zu einer Catering-Küche - Auftragsvergabe der notwendigen Beschaffung**

1. Für die Umnutzung des bisherigen Schminkraumes zu einer Catering-Küche soll eine Gewerbeküche beschafft werden.
2. Den Auftrag für die hierzu erforderliche Beschaffung einer Küchenzeile erhält die Firma HTR Gastrotechnik GmbH, Degernpoint 12, 85368 Moosburg auf der Grundlage und zu den Preisen und Bedingungen des eingereichten Angebotes vom 22.03.2024 zum Angebotspreis von 17.252,92 EUR (brutto).

#### **Beschlussbuch Nr. 17./709**

#### **Sanierung der Gehwege im Rahmen des Glasfaserausbaus; Maßnahmenbeschluss**

1. Von Seiten des Gemeinderates Attenkirchen wird zunächst einmal von der sich ergebenden Möglichkeit, im Rahmen des Glasfaserausbaus die Gehwege in Form einer Pflasterung zu sanieren, Kenntnis genommen.

2. Der Gemeinderat Attenkirchen befürwortet die Maßnahme, im Rahmen des Glasfaserausbaus die vorhandenen Asphaltoberflächen der Gehwege durch eine Pflasterung zu ersetzen.
3. Von Seiten des Gemeinderates Attenkirchen besteht dabei mit einer Beschaffung des Pflastermaterials bei der Fa. BayWa AG Baustoffe, Mainburger Str. 25, 85405 Nandlstadt auf der Grundlage und zu den angebotenen Preisen und Bedingungen des Angebotes vom 22.03.2024 zum Angebotspreis von 16,28 € (brutto)/m<sup>2</sup> Einverständnis. Bei einer vorläufig ermittelten Gesamtfläche von ca. 1.385 m<sup>2</sup> zu pflasternder Fläche ergeben sich somit Gesamtkosten in Höhe von ca. 22.547,80 € (brutto).
4. Des Weiteren besteht von Seiten des Gemeinderates Attenkirchen mit einer Beauftragung der Fa. Albert Saiger GmbH, Falkenstr. 7a, 81541 München, für die Durchführung der Pflasterverlegearbeiten auf der Grundlage und zu den angebotenen Preisen und Bedingungen des Angebotes vom 10.04.2024 zu einem ermittelten Einzelpreis von maximal 88,82 € (brutto)m<sup>2</sup> Einverständnis. Bei einer vorläufig ermittelten gemeindeanteiligen Gesamtfläche von ca. 940 m<sup>2</sup> ergeben sich somit Gesamtkosten in Höhe von ca. 83.490,80 € (brutto).
5. Im Zuge der Sanierung der Gehwege müssen Randeinfassungen bei Teilabschnitten in Länge von ca. 300 m (insbesondere am Fichtenweg) erneuert werden. Des Weiteren besteht von Seiten des Gemeinderates Attenkirchen mit einer Beauftragung der Fa. Albert Saiger GmbH, Falkenstr. 7a, 81541 München, für die Durchführung der notwendigen Arbeiten auf Grund des mündlichen Angebots eines Einzelpreises von ca. 130,00 € (brutto) pro laufenden Meter Randeinfassung ohne Granit und ca. 35,00 € (brutto) pro laufenden Meter für das Setzen von Leistensteinen Einverständnis. Somit ergeben sich Gesamtkosten in Höhe von ca. 49.770,00€ (brutto).
6. Die für die Maßnahme zur Sanierung der Gehwege im Rahmen des Glasfaserausbaus entstehenden voraussichtlichen Gesamtkosten in Höhe von ca. 155.808,60 € (brutto) werden von Seiten des Gemeinderates Attenkirchen gebilligt und sind im noch zu erstellenden Haushaltsplan für 2024 zu berücksichtigen.
7. Ergänzend wird Bürgermeister Mathias Kern bevollmächtigt, zusammen mit den Gemeinden Wolfersdorf und Haag a. d. Amper nach Alternativen für eine Pflasterung der Gehwege durch eine noch zu beauftragende Fachfirma zu suchen und diese mit der Firma Albert Saiger GmbH zu besprechen und abschließend zu klären.

#### **4./ Bericht des Bürgermeisters**

#### **4.1/ Allgemeine Informationen**

#### **4.1.1/ Externe Verfahrensbegleitung (Beratung und Verwaltungstätigkeiten) bei der Durchführung von Bauleitplanverfahren in der Verwaltungsgemeinschaft Zolling**

Bürgermeister Mathias Kern berichtet, dass trotz mehrmaliger Stellenausschreibung die noch offene Stelle im Sachgebiet Bauleitplanung im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Zolling leider noch nicht erfolgreich besetzt werden konnte.

Zur Entlastung der Verwaltung, bzw. im Hinblick auf eine zeitnahe Bearbeitung der Bauleitplanverfahren, können externe Leistungen (Beratung und Verwaltungstätigkeiten, inkl. Projektsteuerung) an Dritte beauftragt werden.

Folgende Planungsbüros bzw. Firmen haben sich der Verwaltungsgemeinschaft Zolling vorgestellt:

- Firma TB MARKERT PartG mbB/Nürnberg (insbesondere Städtebau)
- planwerk7/Ismaning (insbesondere erneuerbare Energien)
- Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München (Städtebau, erneuerbare Energien)
- Firma Wacker Planungsgesellschaft mbH & Co. KG/Nandlstadt (insbesondere Städtebau)

Bei der externen Verfahrensbegleitung (Beratung und Verwaltungstätigkeiten) ist im Wesentlichen folgender Leistungsumfang erforderlich:

- allgemeine Beratung der Verwaltung
- Verfahrensdurchführung und Erarbeitung der Beschlussvorlagen für die Sitzungen des jeweiligen Gemeinderates, Bekanntmachungen usw.
- Projektsteuerung bei Städtebauprojekten inkl. Einholung von Angeboten und Ausarbeiten von Vergabevorschlägen, Behördenmanagement, Schnittstellensteuerung der Fachplaner usw.
- Koordinierung von Terminen mit Fachplanern, Behörden, Bürgern, Gutachtern usw.
- Teilnahme an Sitzungen des jeweiligen Gemeinderates, Infoveranstaltungen der Öffentlichkeit usw.

Da es sich bei den oben beschriebenen externen Verfahrensbegleitung (Beratung und Verwaltungstätigkeiten) um reine Verwaltungsdienstleistungen handelt, die anstelle der Verwaltung durchgeführt werden, hat man sich auch darauf verständigt, dass die dabei anfallenden Kosten von der VG Zolling getragen werden. Ein Beschluss hierzu soll in der Gemeinschaftsversammlung am 15.07.2024 erfolgen.

## **4.2/ Bauanträge: Behandlung im Rahmen der laufenden Verwaltung**

1. Bürgermeister Kern gibt dem Gemeinderat folgenden Bauantrag (Bauvorhaben gemäß § 34 BauGB, **Innenbereich**) bekannt, für den gem. § 36 BauGB das Einvernehmen im Rahmen der laufenden Verwaltung erteilt wurde:

1.1 Grundstück: Fl.Nr. 209/11 Gem. Attenkirchen  
Bauort: 85395 Attenkirchen, Am Südhang 6  
Bauvorhaben: Anbau an bestehende Garage

2. Bürgermeister Kern gibt dem Gemeinderat folgenden Antrag auf Verlängerung der Vorbescheidsgenehmigung (Bauvorhaben nach § 34 BauGB – **Innenbereich**) bekannt, für den gem. § 36 BauGB das Einvernehmen im Rahmen der laufenden Verwaltung erteilt wurde:

2.1 Grundstück: Fl.Nr. 4/TF Gemarkung Wimpasing  
Bauort: 85395 Attenkirchen, Appersdorfer Straße 11  
Bauvorhaben: Neubau eines Einfamilienhauses

**5./713      **Beteiligungsverfahren zum Vorentwurf des Steuerungskonzeptes Windenergie zur Teilfortschreibung des Regionalplans München; Stellungnahme der Gemeinde Attenkirchen****

**Grundlagen & Auftrag**

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes München hat in seiner Sitzung am 11.01.2024 die Einleitung eines Beteiligungsverfahrens zum Vorabentwurf des Steuerungskonzeptes Windenergie zur entsprechenden Teilfortschreibung des Regionalplans München beschlossen.

Mit Schreiben des Regionalen Planungsverbandes München vom 20.03.2024 wird nun der Gemeinde Attenkirchen Gelegenheit gegeben hierzu eine Stellungnahme bis zum 31.05.2024 abzugeben.

Hintergrund hierfür ist die Vorgabe des Landesentwicklungsprogramm Bayern im Ziel 6.2.2, dass in jedem Regionalplan Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) im erforderlichen Umfang festzulegen sind. Dies sind bis zum 31.12.2027 mindestens 1,1 % der Regionsfläche. Zudem wird nach § 3 Windflächenbedarfsgesetz der Freistaat Bayern darüber hinaus verpflichtet bis zum 31.12.2032 insgesamt 1,8 % der Landesfläche für die Windenergie an Land auszuweisen.

**Methodik**

**Windenergie-Referenzanlage:**

Um einen gewissen Baustandard etablieren zu können wird eine Windenergie-Referenzanlage charakterisiert, die folgende Eckpunkte aufweist:

Gesamthöhe max.:	266,5 m
Höhe tiefste Rotorblattspitze:	74,5 m
Nabenhöhe:	162 – 179 m
Rotordurchmesser max.:	175 m
Schalleistungspegel max.:	106,9 dB(A)

Eine weitere Festlegung wird hinsichtlich der Anrechenbarkeit im „Rotor-in“ oder „Rotor-out“ Regelung getroffen. Diese unterscheiden sich darin, dass bei Rotor-innerhalb-Flächen die Rotoren komplett innerhalb der Grenzen der Vorganggebietsflächen liegen müssen, bei Rotor-außerhalb-Flächen ist ausreichend, wenn sich lediglich der Turmfuß innerhalb der Grenzen befindet (§ 4 Abs. 3 WindBG). Es ergibt sich somit eine Differenz der aus dem Rotorradius abzüglich des Turmfußradius berechnet werden kann. Der Mindestabstand zu den Grenzen der Vorganggebiete soll jedoch 75 m nicht unterschreiten (§ 4 Abs. 3 Satz 4 WindBG).

Im vorliegenden Planungskonzept wird die „Rotor-außerhalb-Festlegung“ gewählt, um somit Abstände einzukürzen und mehr WEA auf einer Fläche zu ermöglichen.

**Abstände:**

Die Berechnung der Mindestabstände zu Siedlungen, auf Basis der Referenzwindenergieanlage, ergibt sich zum Schutz vor Lärm gem. TA Lärm sowie der optisch bedrängenden Wirkung, der sogenannten 2H Regelung gem. § 249 Abs 10 BauGB.

Folgende Abstände wurden dazu bestimmt:

Kriterium	minimaler Schutzabstand
Wohnbaufläche gem. FNP	900 m
Gemischte Fläche gem. FNP	550 m
Wohnnutzung im Außenbereich (z.B.) Weiler, Einzelhöfe) gem. ATKIS	550 m
Gewerbegebiet gem. FNP	300 m
Industriegebiet gem. FNP	0 +80m
Öffentliche Grünflächen/ Gemeinbedarfsflächen gem. FNP	Im Einzelfall mind. +80 m
Versorgungs-/ Sonderbauflächen gem. FNP	Im Einzelfall mind. +80 m

### Ermittlung der Suchflächen:

Anhand eines Steuerungskonzepts sollen potenzielle Flächen in **Vorranggebiete, Vorbehaltsgebiete und Ausschlussgebieten Windenergie** eingeteilt werden. Diese unterscheiden sich wie folgt:

<b>Vorranggebiete</b>	Ausschlusswirkung für andere raumbedeutsame Nutzungen, soweit diese mit der Windenergienutzung nicht vereinbar sind.
<b>Vorbehaltsgebiete</b>	Hier ist bei der Abwägung konkurrierender raumbedeutsamer Nutzungen der Windenergienutzung ein besonderes Gewicht beizumessen.  Können ggf. später zu Vorranggebieten aufgestuft werden
<b>Ausschlussgebiete</b>	für raumbedeutsame Windenergieanlagen

Die Grundlage bildet dabei eine Suchraumkulisse. Anhand eines Kriterienkatalogs, bestehend aus den Kategorien **Siedlungswesen, Natur und Landschaft, Wasser, Forst, wissenschaftliche Messstationen, Denkmalschutz, Linieninfrastruktur, ziviler Luftverkehr und Militär** wurden bereits im vornherein Flächen ausgeschlossen, welche sich aus rechtlichen/faktischen Gründen nicht für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergie auf Basis der Referenzwindenergieanlage eignen. Unzureichende Windpotentialflächen, sprich mit weniger als 4,8 m/s mittlerer Windgeschwindigkeit in 180 m Höhe gemäß bayerischem Windatlas 2021, bleiben zudem unberücksichtigt.

Nach Abzug aller dieser Flächen verbleibt eine Gebietskulisse welche 7,4 % der Regi-  
onsfläche entspricht (Stand 19.09.2023).

### Verhältnis Regionalplanung zu kommunaler Planung:

Insgesamt ergeben sich durch das Wind-an-Land-Gesetz neue gesetzliche Grundlagen zur Steuerung und Zulässigkeit von Windenergieanlagen. Die stufenweise Umsetzung

bzw. Übergangsregelungen sichern bestehende kommunale Planungen ab. Auch künftig können Kommunen eigene Sondergebiete Windkraft ausweisen.

### **Regionalplanung:**

- Insbesondere Ausweisung von **Vorranggebieten**: Hier sind Windenergieanlagen privilegiert nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 zulässig + weitere, die Genehmigung vereinfachende Regelungen (§ 6 WindBG)
- Ausweisung **Vorbehaltsgebiete**
- Ggf. Ausweisung von Ausschlussgebieten: Ausschluss von raumbedeutsamen Windenergieanlagen

RPVs sind bei der Ausweisung von Windenergiegebieten zur Erreichung der Flächenbeitragswerte an **entgegenstehende Darstellungen in den Flächennutzungsplänen der Kommunen nicht gebunden** (§ 249 Abs. 5 BauGB).

Das bedeutet die RPVs können nach den aktuellen gesetzlichen Regelungen ihr Steuerungskonzept grundsätzlich unabhängig von den vorliegenden kommunalen Planungen aufstellen. Kommunale Planungen sind, wie andere Belange auch, jedoch in der Abwägung zu berücksichtigen.

### **Gemeindliche Bauleitplanung:**

- Bestehende **Sondergebiete** und **Konzentrationsflächen Windenergie** bleiben grundsätzlich wirksam. Hier sind Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert zulässig (§ 2 Abs. 1 WindBG i.V.m. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB). Die Ausschlusswirkung der Windenergienutzung außerhalb von Konzentrationsflächen entfällt jedoch (§ 249 Abs. 1 BauGB).
- Gemeinden können grundsätzlich weitere Flächen ausweisen; kein genereller Ausschluss außerhalb der Vorrangflächen des RPV
- Bestehende Sondergebiete oder Konzentrationsflächen Windenergie können durch **Ausschlussgebiete** im Regionalplan überlagert werden. Dann sind die Darstellungen von der Kommune (nachträglich) an den Regionalplan anzupassen (§1 Abs. 4 BauGB).

### **Räumliches Konzept:**

**Ziel** ist es die Herstellung einer räumlichen Ordnung bzw. Vermeidung eines unkoordinierten, die Landschaft der Region München zersiedelnden Ausbaus der Windenergienutzung.

Die **Leitvorstellung** ist dabei die Entwicklung einer Region mit einem Wechsel von Gebieten, die von Windenergieanlagen geprägt sind, mit Landschaften, die keine Windenergieanlagen aufweisen.

### **Regeln:**

- Konzentration der Windenergienutzung auf geeignete Einzelflächen bzw. Cluster (Flächenbündel)
- Einhaltung ausreichender Abstände der Flächen bzw. Cluster untereinander zur Gewährleistung der Konzentration



### **Umsetzung:**

- Darstellung von **Clustern von Kleinstrukturen** im nördlichen Teil der Region mit Abständen untereinander von möglichst mindestens 5 km
- Ausweisung von **Großstrukturen** im Süden mit Abständen untereinander von mindestens ca. 15 km
- Berücksichtigung der **Blickbeziehungen** aus dem Stadtgebiet München + angrenzende Gemeinden auf die **Alpen** insbesondere im stadtnahen Bereich, Vermeidung von Sichtbarrieren z.B. auch zum Freisinger Dom

### **Verfahren:**

Im informellen Vorabbeteiligungsverfahren werden die Mitglieder des RPV München, die angrenzenden RPVs und wichtige Träger öffentlicher Belange beteiligt. Die Beteiligungsfrist für die Mitglieder beträgt ca. 8 Wochen. Alle relevanten Unterlagen werden auf der Website des RPV München zur Verfügung gestellt.

Die Ergebnisse der Beteiligung werden im Beirat erörtert und für eine Befassung des Planungsausschusses in geeigneter Form aufbereitet. Eine formelle Abwägung, wie in gesetzlich geregelten Verfahren, ist nicht vorgesehen.

Der aktuelle Verfahrensschritt soll in erster Linie zum Beschluss des Steuerungskonzepts führen. Auf dessen Grundlage soll später das gesetzlich geforderte Anhörungsverfahren mit voraussichtlich zwei Anhörungen stattfinden.

### **Regionale Feststellungen:**

Die Bürgerenergiegenossenschaft Freisinger Land (BEG Freisinger Land) beabsichtigt im Bereich des Zusammentreffens der Gemeinden Attenkirchen, Au i. d. Hallertau und Wolfersdorf im Landkreis Freising einen Windpark mit zwei Bürgerwindrädern zu errichten.

Das Planungsgebiet der BEG Freisinger Land umfasst eine Fläche von 10,9 ha und hat Abstände von den Ortschaften in den Gemeinden Attenkirchen und Wolfersdorf von 750 m und zu Ortschaften der Gemeinde Au i. d. Hallertau von 800 m. Die Marktgemeinde Au hat hier beim Flurstück 231, Gemarkung Sillertshausen, Markt Au i. d. Hallertau, schon ein Vorranggebiet ausgewiesen, welches diesen Abstand aufweist.

Weiterhin hat sich die BEG Freisinger Land schon die nördlichen Flächen gesichert und hat laut eigener Aussage die mündliche Zusage der Grundbesitzer für die südlichen Flächen, dass sie mit der BEG einen Vertrag unterschreiben möchten.

Deswegen bittet die BEG Freisinger Land, ihr Planungsgebiet als Vorranggebiet im Regionalplan aufzunehmen, um für sich Planungssicherheit zu erhalten.

### **Beschluss: 10 : 0**

Zum Schreiben des Regionalen Planungsverbandes München vom 20.03.2024 zur Beteiligung zum Vorabentwurf des Steuerungskonzeptes Windenergie zur entsprechenden Teilfortschreibung des Regionalplans München (Stand: März 2024) nimmt die Gemeinde Attenkirchen wie folgt Stellung:

1. Die Gemeinde Attenkirchen nimmt die im „Vorabentwurf Steuerungskonzept Windenergie“ getroffenen Festlegungen zur Kenntnis.
2. Die Gemeinde Attenkirchen stellt fest, dass eine Fläche von 10,9 ha in den Gemeinden Attenkirchen, Wolfersdorf und in der Marktgemeinde Au i. d. Hallertau zwischen den Orten Sillertshausen (nördlich der Fläche; Ortsteil der Marktgemeinde Au i. d. Hallertau), Unterhaindlfing (südlich der Fläche; Ortsteil der Gemeinde Wolfersdorf), Piedendorf (westlich der Fläche; Ortsteil der Marktgemeinde Au i. d. Hallertau) und Roggendorf (östlich der Fläche; Ortsteil der Gemeinde Attenkirchen) im Regionalplan Windenergie keine Berücksichtigung als Vorranggebiet Windkraft gefunden hat, obwohl sie grundsätzlich dafür geeignet wäre.
3. Der Regionale Planungsverband München wird daher gebeten, die Aufnahme dieser Fläche als Vorranggebiet Windkraft in den Regionalplan Windenergie zu prüfen. Zur Verdeutlichung der geplanten Fläche wird auf den Sachverhalt verwiesen.

6./714

**Bauantrag zur Errichtung von Schutzräumen für einen Wald- und Naturkindergarten in Meilendorf 20, 85405 Nandlstadt, auf dem Grundstück Fl.Nr. 817 Gemarkung Pfettrach, Gemeinde Attenkirchen**

Auf dem Grundstück Fl.Nr. 817 Gemarkung Pfettrach, Gemeinde Attenkirchen, auf dem Hof eines bestehenden landwirtschaftlichen Gartenbaubetriebs in Meilendorf 20 in 85405 Nandlstadt ist die Errichtung von Schutzräumen für einen Wald- und Naturkindergarten geplant.

Der erste geplante Schutzraum hat die Grundrissabmessungen von 11,09 m x 4,84 m, einer Wandhöhe von ca. 4,0 m und einem Pultdach mit 8 Grad Dachneigung. Davor soll ein überdachter begehbare Außenbereich entstehen mit 10 Grad Dachneigung.

Der zweite geplante Schutzraum hat die Grundrissabmessungen von 7,41 m x 2,13 m, eine Wandhöhe von 2,57 m und ein Satteldach mit 15 Grad Dachneigung.

In beiden Gebäuden soll ein Kamin errichtet werden.

Die erforderlichen Nachbarunterschriften wurden nicht eingeholt.

Der ausgewiesenen Stellplätze für den Wald- und Naturkindergarten auf dem Hofgelände in Meilendorf 20, 85405 Nandlstadt, werden grundsätzlich als ausreichend erachtet. Ob die Anzahl der Stellplätze für den Antrag und alle anderen ausgewiesenen Zwecke in Meilendorf 20, 85405 Nandlstadt, ausreicht, und die Stellplätze geeignet sind, kann von der Gemeinde Attenkirchen nicht abschließend beurteilt werden und muss vom Landratsamt Freising mit der Marktgemeinde Nandlstadt abgestimmt werden.

Das Grundstück Fl.Nr. 817 Gemarkung Pfettrach, Gemeinde Attenkirchen, ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Attenkirchen als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Nach § 35 Abs 2 BauGB können sonstige Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Auf dem noch angepachteten Nachbargrundstück Fl.Nr. 691 Gemarkung Figlsdorf in der Gemeinde Nandlstadt befindet sich derzeit der Wald- und Naturkindergarten. Da dieses Grundstück geräumt werden muss, will der Antragsteller den Wald- und Natur-

kindergarten auf das eigene Grundstück Fl.Nr. 817, Gemarkung Pfettrach, Gemeinde Attenkirchen, verlagern.

Die Gemeinde Attenkirchen sieht keine grundsätzlichen Bedenken bei dem Vorhaben, da der Wald- und Naturkindergarten bereits auf dem Nachbargrundstück genehmigt ist und nur verschoben wird.

Die geplante Zufahrt von der Gemeindeverbindungsstraße Meilendorf-Brudersdorf hin zum geplanten neuen Standort des Wald- und Naturkindergartens liegt teilweise auf dem noch vom Antragssteller gepachteten Nachbargrundstück Fl.Nr. 691, Gemarkung Figlsdorf. Da dieses Grundstück voraussichtlich in naher Zukunft, nicht mehr genutzt werden kann, weil der entsprechende Pachtvertrag ausläuft und nicht verlängert wird, ist eine gesicherte Erschließung mit der Marktgemeinde Nandlstadt abzustimmen.

Wenn seitens des Gemeinderates Attenkirchen mit dem Bauvorhaben Einverständnis besteht, wird seitens der Verwaltung empfohlen, das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag zu erteilen, sofern eine ausreichende Erschließung (hinsichtlich Wasser, Abwasser, Energie, Kommunikation, Zufahrt (auch für Feuerwehr und Rettungsdienst) und Stellplätzen) über den bestehenden Hof in Meilendorf 20, 85406 Nandlstadt bzw. über die Gemeindeverbindungsstraße zwischen Meilendorf und Brudersdorf gewährleistet ist.

Sofern eine Erschließung über den öffentlichen, nicht ausgebauten Feld- und Waldweg „Hettenkichenweg“ der Gemeinde Attenkirchen erfolgen sollte, ist die Erschließung des Wald- und Naturkindergartens (hinsichtlich Wasser, Abwasser, Energie, Kommunikation, Zufahrt in der nötigen Breite inklusive Ausweichmöglichkeiten (auch für Feuerwehr und Rettungsdienst) und Stellplätzen) auf Kosten des Antragstellers herzustellen. Zudem wäre in diesem Falle vom Antragssteller eine Sondervereinbarung zur Erschließung des Wald- und Naturkindergartens und zur Straßenbaulast für den öffentlichen, nicht ausgebauten Feld- und Waldweg „Hettenkirchenweg“ mit der Gemeinde Attenkirchen abzuschließen.

Auf den Inhalt des Beschlussvorschlags wird verwiesen.

### **Beschluss: 10 : 0**

1. Zum Bauantrag zur Errichtung von Schutzräumen für einen Wald- und Naturkindergarten auf dem Hofgelände eines landwirtschaftlichen Gartenbaubetriebes in Meilendorf 20, 85405 Nandlstadt, auf dem Grundstück Fl.Nr. 817 Gemarkung Pfettrach, Gemeinde Attenkirchen, wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt, sofern eine ausreichende Erschließung (hinsichtlich Wasser, Abwasser, Energie, Kommunikation, Zufahrt (auch für Feuerwehr und Rettungsdienst) und Stellplätzen) über den bestehenden Hof in Meilendorf 20, 85406 Nandlstadt bzw. über die Gemeindeverbindungsstraße zwischen Meilendorf und Brudersdorf gewährleistet ist.
2. Die Gemeinde Attenkirchen bittet die zuständige Baugenehmigungsbehörde – das Bauamt des Landratsamt Freising - sich bezüglich der Prüfung der Erschließung des Wald- und Naturkindergartens (hinsichtlich Wasser, Abwasser, Energie, Kommunikation, Zufahrt (auch für Feuerwehr und Rettungsdienst) und Stellplätzen) über den bestehenden Hof in Meilendorf 20, 85406 Nandlstadt bzw. über die Gemeindeverbindungsstraße zwischen Meilendorf und Brudersdorf, mit der Marktgemeinde Nandlstadt in Verbindung zu setzen.
3. Sofern eine Erschließung über den öffentlichen, nicht ausgebauten Feld- und Waldweg „Hettenkichenweg“ der Gemeinde Attenkirchen erfolgen sollte, ist die Erschließung des Wald- und Naturkindergartens (hinsichtlich Wasser, Abwasser,

Energie, Kommunikation, Zufahrt in der nötigen Breite inklusive Ausweichmöglichkeiten (auch für Feuerwehr und Rettungsdienst) und Stellplätzen) auf Kosten des Antragstellers herzustellen. Zudem wäre in diesem Falle vom Antragssteller eine Sondervereinbarung zur Erschließung des Wald- und Naturkindergartens und zur Straßenbaulast für den öffentlichen, nicht ausgebauten Feld- und Waldweg „Hettenkirchenweg“ mit der Gemeinde Attenkirchen abzuschließen.

4. Die geplante Zufahrt sowie ggf. notwendige Leitungsrechte über andere Grundstücke sind durch entsprechende Dienstbarkeiten zu sichern.
5. Hinsichtlich ggf. notwendiger ökologischer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die durch das Bauvorhaben und dessen Lage im Außenbereich erforderlich werden könnten, ist das Landratsamt Freising – Untere Naturschutzbehörde zu beteiligen.
6. Das Landratsamt Freising, Sachgebiet Immissionsschutz, wird darauf hingewiesen, das Bauvorhaben an Hand der einschlägigen immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen zu prüfen.
7. Die Gemeinde Attenkirchen bittet das Landratsamt Freising zudem, den Bauantrag brandschutzrechtlich zu prüfen, auch im Hinblick darauf, ob eine ausreichende Löschwasserversorgung gewährleistet ist und die Zufahrt zum Wald- und Naturkindergarten für die Feuerwehr und den Rettungsdienst gesichert ist.
8. Die ausgewiesenen Stellplätze für den Wald- und Naturkindergarten auf dem Hofgelände in Meilendorf 20, 85405 Nandlstadt, werden grundsätzlich als ausreichend erachtet. Ob die Anzahl der Stellplätze für den Antrag und alle anderen ausgewiesenen Zwecke in Meilendorf 20, 85405 Nandlstadt, ausreicht, und die Stellplätze geeignet sind, kann von der Gemeinde Attenkirchen nicht abschließend beurteilt werden und muss vom Landratsamt Freising mit der Marktgemeinde Nandlstadt abgestimmt werden.

## 7./715

### **Teilnahme am Wettbewerb "GenussOrte Bayern 2024"; Beschlussfassung (Hinweis: Zu diesem TOP ist Andreas Kaindl als Initiator der Bewerbung geladen!)**

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft Forsten und Tourismus (kurz: StMELF) veranstaltet im Zeitraum von 12.04.2024 – 24.05.2024 den Wettbewerb „GenussOrte Bayern 2024“. Verantwortlich für die Durchführung des Wettbewerbs ist die Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau in Veitshöchheim (kurz: LWG).

Im Rahmen dieses Wettbewerbes sucht die bayerische Staatsregierung Orte mit einer eigenständigen kulinarischen Tradition, die den facettenreichen, heimischen Genuss für Einheimische und Gäste erlebbar machen. Bewerben können sich Gemeinden oder Städte, in denen mindestens drei Akteure aus verschiedenen Bereichen in einem regionalen Zusammenschluss genussbringend zusammenwirken. Zu diesen Zusammenschlüssen können unter anderem privatwirtschaftliche Unternehmen, kommunale Träger, Erzeuger und Gastronomen gehören.

Ziel des Wettbewerbes ist eine Weiterentwicklung der Nachfrage für regionale Premium-Produkte aus Bayern bei den Verbrauchern, die Generierung neuer Wertschöpfungspotenziale für diese besonderen Produkte und Spezialitäten, sowie die Dokumentation und Erhalt des kulinarischen Erbes Bayerns.

Nach einer möglichen Bewerbung wird diese von einer Jury, bestehend aus 15 Mitgliedern aus den verschiedensten Bereichen, bewertet. Zu den Bewertungskriterien zählen

dabei eine Beschreibung des Ortes bzw. der Gemeinde, sowie deren kulturelle und kulinarische Bedeutung und auch die Beschreibung des Produktangebotes, welches im „GenussOrt“ hergestellt, verarbeitet oder verkauft wird.

Für den Fall, dass die Gemeinde Attenkirchen ausgewählt wird, können regionale Spezialitäten und die damit verbundenen Kompetenzen entsprechend vorgestellt werden. Außerdem kann die Gemeinde Attenkirchen durch ein entsprechendes „GenussOrt“-Netzwerk Werbung für die Gemeinde und deren Ortsteile machen.

Die federführende Bearbeitung der Teilnahmeunterlagen soll durch Herrn Andreas Kaindl erfolgen, welcher in Rücksprache mit Bürgermeister Mathias Kern, die Bewerbung der Gemeinde Attenkirchen am Wettbewerb bearbeitet.

Sofern von Seiten des Gemeinderates Attenkirchen Interesse an der Teilnahme am Wettbewerb „GenussOrte Bayern 2024“ besteht, wird auf den Inhalt des Beschlussvorschlages verwiesen.

### **Beschluss: 10 : 0**

1. Von Seiten des Gemeinderates Attenkirchen besteht mit der Teilnahme der Gemeinde Attenkirchen am Wettbewerb „GenussOrte Bayern 2024“ Einverständnis.
2. Bürgermeister Mathias Kern wird bevollmächtigt, unter der federführenden Bearbeitung durch Herrn Andreas Kaindl, die Gemeinde Attenkirchen am Wettbewerb „GenussOrte Bayern 2024“ anzumelden.

8./716

### **Teileinziehung des öffentlichen nicht ausgebauten Feld- und Waldwegs „Staudhausen-Staudhausenweg I“ (Str. Nr. 10) Fl. Nr. 749 Gemarkung Sillertshausen; Beschlussfassung über die öffentl. Bekanntmachung einer Vorankündigung**

Eine Teilstrecke des gewidmeten öffentlichen nicht ausgebauten Feld- und Waldwegs „Staudhausen-Staudhausenweg I“ (Str. Nr. 10), bestehend aus der Fl. Nr. 749 Gemarkung Sillertshausen hat auf einer Länge von 117 m seine Verkehrsbedeutung verloren.

Der Weg erstreckt sich von der Abzweigung der Ortsstraße 37 „Sillertshausen I“ bis zur südl. Grundstücksgrenze von Fl. Nr. 744/2 Gemarkung Sillertshausen.

Aus dem tatsächlichen Zustand der Teilwegefläche ist erkennbar, dass eine Benutzung durch die Allgemeinheit nicht mehr erfolgt. Die Erschließung der an der Teilwegestrecke angrenzenden Grundstücke ist über andere Straßen gewährleistet.

Die Teilstrecke von 117 m des öffentlichen nicht ausgebauten Feld- und Waldwegs „Staudhausen-Staudhausenweg I“ (Str. Nr. 10) soll deshalb gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG eingezogen werden. Nach Art. 8 Abs. 2 Satz 1 BayStrWG ist es erforderlich, die Absicht der Einziehung drei Monate vorher ortsüblich bekannt zu machen, um den von der Einziehung Betroffenen Gelegenheit zu geben, Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung vorzubringen. Die hiervon betroffene Teilstrecke von 117 m geht aus dem, diesem Beschlussvorschlag, beiliegendem Lageplan rot schraffiert hervor.

Bürgermeister Kern regt an, statt der vorgeschlagenen 117 m nur 115 m einzuziehen. So kann - auch bei möglicherweise in Zukunft veränderten Eigentumsverhältnissen –

eine eigene Zufahrt auf das Grundstück Fl.Nr. 750 Gemarkung Sillertshausen gewährleistet werden.

Diese Änderung übernahm er in den Beschlussvorschlag, nachdem die Gemeinderäte ohne gesonderte Beschlussfassung ihr Einverständnis signalisierten.

### **Beschluss: 10 : 0**

1. Die bisher gewidmete Teilstrecke des öffentlichen nicht ausgebauten Feld- und Waldwegs „Staudhausen-Staudhausenweg I“ (Str. Nr. 10), bestehend aus der Fl. Nr. 749 Gemarkung Sillertshausen hat auf einer Länge von ca. 115 m seine Verkehrsbedeutung verloren und soll deshalb gem. Art. 8 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG eingezogen werden.
2. Aus diesem Grund wird die Verwaltung beauftragt, die Absicht der Einziehung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 8 Abs. 2 Satz 1 BayStrWG).

## **9./ Anfragen und Anregungen**

### **9.1/ Information zur Aktion "Stadtradeln 2024" in Attenkirchen**

Gemeinderatsmitglied und der gemeindliche Beauftragte für Mobilität und Digitales, Herr Dr. Walter Schlott, weist auf die Aktion „Stadtradeln 2024“ von 16. Juni bis 6. Juli 2024 in Attenkirchen hin. Die Auftaktsternfahrt des Stadtradelns im Landkreis Freising führt am Sonntag, 16.06.2024, wieder von allen teilnehmenden Gemeinden aus zum Hallertauer Bierfestival in Attenkirchen.

Die Abschlussfeier des Stadtradelns findet am Attenkirchener Pfarrfest am Sonntag, 14. Juli 2024, im Pausenhof der Grundschule und in der Mehrzweckhalle statt. Dort erhalten die Teilnehmer des Attenkirchener Stadtradelns ein Kontingent von Freige-tränken.

Vorsitzender:

Mathias Kern  
Erster Bürgermeister

Schriftführer:

Monika Obermeier  
Verwaltungsangestellte